



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Verteiler
alle Landkreise und kreisfreien Städte

Rundverfügung Nr. 01/23

Einräumung der Prüfrechte gemäß § 54 HGrG für kommunale Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Halle,  . Januar 2023

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.5.1-RdVfg01/23

Bearbeitet von:
Herrn Pichotta

gerd.pichotta@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1284

Fax: (0345) 514-1414

§ 140 Abs. 3 KVG LSA bestimmt, dass eine Kommune, die an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang gehören, darauf hinzuwirken hat, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Der in § 53 HGrG bezeichnete Umfang ist erfüllt, wenn einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts gehört oder ihr mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Ist dies der Fall, kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, welche bei der Prüfung nach §§ 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb sowie die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann (§ 54 HGrG).

§ 140 Abs. 4 KVG LSA regelt, dass eine Kommune, die allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften an einem Unternehmen mit eigener

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Rechtspersönlichkeit nicht in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligt ist, darauf hinwirken soll, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden, soweit ihr Interesse dies erfordert.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg und daran anknüpfend das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt haben in zwei Entscheidungen vom 31. März 2022 (9 A 453/21 MD) und 13. Dezember 2022 (4 L 80/22) Hinweise zur Auslegung des § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA gegeben (siehe Anlagen 1 und 2).

In dem streitgegenständlichen Verfahren hatte der Landrat des klägerischen Landkreises zweimal eine Beschlussvorlage in den Kreistag eingebracht, die vorsah, den Landrat durch den Kreistag zu beauftragen, in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften, an den der Landkreis beteiligt ist, Beschlüsse über Ergänzungen der Gesellschaftsverträge herbeizuführen, um den Rechnungsprüfungsbehörden die Prüfrechte gemäß § 54 HGrG einzuräumen.

Der Kreistag hatte jedoch in beiden Fällen einen entsprechenden Beschluss mehrheitlich abgelehnt. Gegen die daraufhin ergangene Anordnungsverfügung des Landesverwaltungsamtes hatte der Landkreis nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage und nach Klageabweisung Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Er hatte dabei unter anderem die Auffassung vertreten, § 140 Abs. 3 und 4 KVG beträfen lediglich die kommunalen Prüfungseinrichtungen, nicht aber den Landesrechnungshof. Zudem habe der Landkreis durch das zweimalige Einbringen der Beschlussvorlage in den Kreistag seine Pflicht zum Hinwirken erfüllt.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg stellt in seinem Urteil nunmehr klar, dass von den in § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA genannten „zuständigen Prüfungseinrichtungen“ nicht nur die kommunalen Prüfungsbehörden umfasst werden, sondern auch der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt.

Zur Auslegung des Begriffs des „Hinwirkens“ aus § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA stellte das Verwaltungsgericht Magdeburg in dem genannten Urteil fest, dass von der Kommune insoweit alle (bekannten und zumutbaren) Möglichkeiten ergriffen werden müssen, um den zuständigen Prüfbehörden die Prüfbefugnisse nach § 54 HGrG einzuräumen.

In seinem Beschluss zur Ablehnung des Berufungszulassungsantrages führt das Oberverwaltungsgericht ergänzend aus, dass sich in den Fällen, in denen die Entscheidung über die Einräumung der Prüfrechte ausschließlich in den Machtbereich der Kommune fällt, diese Vorgabe zu einer Verpflichtung zur Einräumung verdichtet. Im Rahmen des § 140 Abs. 4 KVG LSA gilt das Gleiche, sobald – wie es das Verwaltungsgericht unbeanstandet angenommen hat – eine Pflicht der Kommune zum Hinwirken besteht.

Nach diesen Maßgaben reichte es im Gegensatz zur Auffassung des Klägers weder im Rahmen des § 140 Abs. 3 KVG LSA noch im Rahmen des § 140 Abs. 4 KVG LSA aus, dass die Vertretung

mehrfach eine – im Hinblick auf dessen grundlegende Nichtbefürwortung der Einräumung von Prüfbefugnissen – gleichlautende Beschlussvorlage zur Beauftragung des Hauptverwaltungsbeamten hinsichtlich der Einräumung von Prüfrechten vorgelegt wurde, selbst wenn dieser annehmen durfte, dass selbst eine Erweiterung der Beschlussvorlage an der Entscheidung der Vertretung nichts verändert hätte und der Hauptverwaltungsbeamte gegen die ablehnenden Beschlüsse der Vertretung jeweils Widerspruch eingelegt hat.

Denn die in § 140 Abs. 3 und Abs. 4 KVG LSA normierten Pflichten richten sich an die Kommune und somit im Falle eines Landkreises sowohl an den Landrat als auch den Kreistag als Organe des Landkreises.

Damit ist nicht nur der Landrat, sondern auch der Kreistag verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 140 Abs. 3 bzw. Abs. 4 KVG LSA im Rahmen seiner Befugnisse (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 9, § 131 Abs. 1 Satz 6 KVG LSA) alle (bekannten und zumutbaren) Möglichkeiten zu ergreifen, um den zuständigen Prüfbehörden die Prüfbefugnisse nach § 54 HGrG einzuräumen. Dazu gehört, dass der Kreistag eine Beschlussfassung dahingehend vornimmt, dass die Vertreter der Kommune in dem Unternehmen entweder unmittelbar eine Einräumung der Prüfbefugnisse vornehmen oder zumindest ernsthaft bei den anderen Mitinhabern des Unternehmens auf eine solche Einräumung hinwirken. Kommt der Kreistag diesem gesetzlichen Gebot nicht nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass der Landkreis innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt (§ 147 KVG LSA). Es ist danach unerheblich, dass vorliegend der Kreistag als Organ des Beklagten eine solche Beschlussfassung bislang verweigert hat.

Durch die genannten Entscheidungen sind nunmehr gegebenenfalls noch bestehende Rechtsunsicherheiten zum Regelungsinhalt von § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA beseitigt worden. Ich bitte Sie daher, soweit nicht bereits erfolgt, auf die Einräumung der Prüfrechte aus § 54 HGrG für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen Ihre Kommune entsprechend beteiligt ist, gemäß § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA **bis spätestens 31. Juli 2023** hinzuwirken und mich über das Veranlasste zu informieren.

Abschließend bitte ich, diese Rundverfügung an die kreisangehörigen Kommunen weiterzuleiten und soweit notwendig, die Beseitigung bestehender Mängel bei der Einräumung der o.g. Prüfrechte im Rahmen der Aufsicht zu überwachen bzw. gegebenenfalls durchzusetzen.

Im Auftrag



Kräuter

Anlagen